



Bertha von Suttner
Privatuniversität St. Pölten

Ausschreibung von Leistungsstipendien

für das Studienjahr 2021/22
gemäß §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG)

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums. Die BSU erhält vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erstmals finanzielle Mittel für die Vergabe von Leistungsstipendien. Leistungsstipendien dienen der Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Der Betrag eines Leistungsstipendiums für zwei Semester beträgt mindestens 750 Euro.

Bewerbungsvoraussetzungen:

Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates oder Inländergleichstellung (nach §4 StudFG)

Einem Inländer/Einer Inländerin gleichgestellt sind Sie, wenn Sie:

- Eine „Daueraufenthaltskarte EU“ haben
- Schweizer/in sind und seit fünf Jahren ununterbrochen in Österreich leben
- staatenlos sind und
- vor der erstmaligen Zulassung an der BSU gemeinsam mit einem Elternteil mindestens fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
- während dieses Zeitraumes hier den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
- Flüchtling sind

Einhaltung der Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem Umstieg auf einen neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan addiert. Berücksichtigt werden eventuelle wichtige Gründe (§§ 18, 19 StudFG).

Hervorragende Studienleistungen:

- In einem ordentlichen Studium an der BSU im Mindestausmaß von 50 ECTS Punkten
- Prüfungsdatum zwischen 1. September 2021 und 31. August 2022 (gemäß der Studienjahreinteilung)

- Dies gilt für folgende Studienrichtungen: BA Psychosoziale Interventionen, BA Soziale Arbeit, MA Psychotherapie, MA Inklusion und Transformation in Organisationen
- Bachelor- und Masterarbeiten werden in die Bewertung aufgenommen.
- Berücksichtigt werden Noten, die bis spätestens 15. September 2022 endgültig auf Ihrem Erfolgsnachweis stehen
- Prüfungsleistungen, die nicht mit einer Note bewertet wurden, sondern „Mit Erfolg teilgenommen“ werden nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts einbezogen. Für die Summe der erreichten ECTS werden diese Prüfungsleistungen berücksichtigt.
- ECTS von anerkannten LVs können nicht berücksichtigt werden
- Notendurchschnitt: 1,0 im Studienjahr 2021/22

Bewerbungsfrist:

Montag, 19. September 2022 (09:00 Uhr) bis Freitag, 07. Oktober 2022 (12:00 Uhr)

BEWERBUNGS-VORGANG:

- Per mail an das Studienservice der BSU (studienservice@suttneruni.at) mit ausgefülltem Antragsformular und Erfolgsnachweis (Zeugnis WS21 und SS 22).

Erforderliche Nachweise über die Inländergleichstellung und allfällige wichtige Gründe, die die Verlängerung der Anspruchsdauer bewirken, sind ebenfalls beizulegen.

ERGEBNIS

Wir verständigen Sie per E-Mail, ob Ihnen das Stipendium zuerkannt wurde oder nicht. Der BSU stehen nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch (§ 61 Abs 2 StudFG).

Sollten in Relation zu den zur Verfügung gestellten Mitteln zu viele Studierende die Mindestanforderungen erfüllen, erfolgt eine Reihung unter Einbeziehung von Notendurchschnitt und ECTS. Im Falle einer Pattsituation wird das Stipendium im Sinne der Nachwuchsförderung an den/die an Jahren jüngsten Stipendienwerber*in vergeben.

Prof. Dr. Peter Pantuček-Eisenbacher,
Rektor